

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erläßt aufgrund der Art. 8, 9 und 35 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 folgende, mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom genehmigte

S a t z u n g  
für die Bürgerspitalstiftung

---

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Bürgerspitalstiftung Sulzbach-Rosenberg". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Sulzbach-Rosenberg.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch den Betrieb und die Unterhaltung von Altenwohnungen und Altenbetreuungseinrichtungen. Die Stiftung nimmt alte bedürftige und erwerbsbehinderte Sulzbach-Rosenberger Bürger auf und gewährt ihnen im Bürgerspital Wohnung.
- 2) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstüzungen, Zuwendungen oder Vergütun<sup>9</sup>en begünstigen.
- 3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Anstalts-, Aufnahme- und Gebührenordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und die Bedingungen für die Aufnahme in das Bürgerspital enthält die vom Stadtrat erlassene Anstaltsordnung.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung is<sup>t</sup> in seinem Bestand dauernd und unge-

schmäler zu erhalten. Es

besteht aus

a) dem in Sulzbach-Rosenberg Spitalgasse 19 und 21 gelegenen Bürgerspital mit 17 Altenwohnungen und 2 Sozialwohnungen und Spitalkirche, umfassend

die FLst.Nrn.	305	mit	0,1694 ha
	307	mit	0,0190 ha
	271	mit	0,0180 ha
	306/2	mit	0,0870 ha
	308	mit	0,0190 ha,

b) den Wohnanwesen

Rathausgasse 1, Flst.Nr. 399 mit 0,020 ha und Kunst-Fischer-Gasse 15 und 17,  
Flst.Nr. 413 mit 0,1000 ha,

c) 168,1446 ha Waldbesitz.

Im einzelnen ergibt sich das Vermögen aus dem von der Stiftungsverwaltung zu führenden Vermögensverzeichnis.

## § 5

### Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus

- a) der Einrichtung des Bürgerspitals,
- b) den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln und Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

## § 6

### Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
- b) aus dem Entgelt, das die Spitalinsassen für die Leistungen des Bürgerspitals zu entrichten haben,
- c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind

§ 7

Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Sulzbach-Rosenberg verwaltet und vertreten.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Amberg-Sulzbach wahrgenommen.

§ 9

Anfallsberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Sulzbach-Rosenberg, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 06.11.1952 außer Kraft.



Genehmigt  
Bayer. Staatsministerium des Innern

Sulzbach-Rosenberg, 22.06.1982

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Göth

1. Bürgermeister

---

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 26.01.1982

Veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 19

vom 02.07.1982

---